

Tag der Bekanntmachung: 20. Oktober 2003  
14195 Berlin (Dahlem), Arnimallee 3  
☎ (030) 838 - 75386

## **Bekanntmachung**

### **der Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2004**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahlen am

# **27. Januar 2004**

durchgeführt werden.

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Wahlgremien.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**19. Dezember 2003**) und am Wahltag (**27. Januar 2004**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Professorinnen im Ruhestand sowie Professorinnen, die nach dem 23. Oktober 1990 emeritiert wurden, sind nicht wahlberechtigt. Es besitzen ferner nicht das passive Wahlrecht die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen und die Privatdozentinnen.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**9. Dezember 2003**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen.

Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die

Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

## **2. Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen**

Die nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreterin werden in den zentralen Dienstleistungsbereichen (Zentrale Universitätsverwaltung und Universitätsbibliothek) für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

## **3. Wahlverfahren**

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums erhalten haben. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (am **3. Februar 2004**) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin in den zentralen Dienstleistungsbereichen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## **4. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

**9. Dezember 2003, 12.00 Uhr,**

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin in den zentralen Dienstleistungsbereichen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

## **5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

## **6. Gestaltung der Stimmzettel**

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

## **7. Stimmabgabe**

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen erfolgen in den Sitzungen der jeweils zuständigen Wahlgremien am **27. Januar 2004** und werden von diesen selbständig durchgeführt. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

## **9. Wahlergebnis**

Nach Erhalt der von den zuständigen Wahlgremien zu übermittelnden Wahlergebnisse gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

## **9. Hinweis auf weitere Wahlen**

Die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden gleichzeitig mit den Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und/oder deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Die Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Funktionsträgerinnen; alle übrigen, also die der Fachbereiche, Zentralinstitute und Zentralen Einrichtungen, werden von den dortigen dezentralen Wahlvorständen durchgeführt. Um Beachtung der dortigen Wahlaushänge wird gebeten.

Barrett  
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)

---

**Hinweis:**

*Auf die Bekanntmachung des Dezentralen Wahlvorstandes anlässlich der am 13. und 14. Januar 2004 stattfindenden Neuwahlen zu den Wahlgremien wird hingewiesen.*

# Dezentraler Wahlvorstand Mathematik und Informatik

## Bekanntmachung

Tag der Bekanntmachung: 13.5.2004  
14195 Berlin, Arnimallee 3  
☎ (030) 838 - 75386

### Bekanntmachung über die Nachwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten d. Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am

**27.5.2004**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat aufgrund eines entsprechenden Nachwahantrags beschlossen, dass die o.g. Nachwahl am 27.5.2004 um 14:30 Uhr

durchgeführt wird.

#### **2. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**17.5.2004**) und am Wahltag (27.5.2004) Mitglied d. Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**17.5.2004**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend. Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen.

Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

## **2. Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen**

Die nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreterin werden in den zentralen Dienstleistungsbereichen (Zentrale Universitätsverwaltung und Universitätsbibliothek) für die Amtszeit von zwei Jahren vom jeweils zuständigen Wahlgremium gewählt.

## **3. Wahlverfahren**

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums erhalten haben. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (am **3. Juni 2004**) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin in den zentralen Dienstleistungsbereichen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## **4. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum **17. Mai 2004, 12.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

## **5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung beim Dezentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Im Folgenden werden die bislang vorliegenden Wahlvorschläge nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

## **6. Gestaltung der Stimmzettel**

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, in der festgelegten Reihenfolge aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

## **7. Stimmabgabe**

Jede aktiv Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen erfolgen in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am und werden von diesen selbständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

## **8. Wahlergebnis**

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

## **8. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 -75386.

M. Barrett  
(Vorsitzende d. Dezentralen  
*Wahlvorstandes*)

